

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckpreis:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 111.

Dienstag, 15. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger jezt Haus oder bei Abholung am Schalter der Postamt. Postanhalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von heute Grundgesetz-Belle (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühr 20 Pf. Feste Preise. Vermittlung Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfährt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittig, Riesa.

Sparamer Verbrauch von Verbandstoffen.

Alle Krankenhäuser, Krankenkassen und Ärzte werden unter Bezugnahme auf die nachstehende Verordnung des Reichlichen Kriegsministeriums vom 14. Februar 1917 hierdurch erneut eindringlich ermahnt, mit den Verbandstoffen sparsam umzugehen. Wo es die Behandlung der Kranken gestattet, sind Ersatzstoffe (Krepp-Papierbinden, Zellulose-, Holzstoffwatte usw.) zu verwenden, damit die Verbandstoffe aus Baumwolle und anderem Spinnstoff für solche Fälle ausreichen, bei denen Ersatzstoffe nicht verwendet werden können.

Dresden, am 11. Mai 1917.

Ministerium des Innern.

13 a IV A 1
2268

Kriegsministerium. Medizinische Abteilung.
Nr. 878/2. 17. M. A.

Berlin W 68, den 14. Februar 1917.

1. Infolge von Transportschwierigkeiten muß mit einer erheblichen Verzögerung in der Ablieferung der von den Sanitätsdepots für die Sanitätsdienststellen des Feld- und Heimatgebietes beim Hauptsanitätsdepot als Zentralbeschaffungsstelle angemeldeten Verbandstoffe gerechnet werden.

2. Um für den Feldsanitätsdienst die erforderlichen Verbandstoffe in erster Linie bereitzustellen zu können, ist im Heimatgebiete der Verbrauch an Verbandstoffen auf das unumgängliche Notwendige herabzusetzen.

Die genaue Beachtung der Bestimmungen über das Wiederbrauchsmachen der gebrauchten Verbandstoffe im Lazarett- und Sanitätsdienst wird den Sanitätsdienststellen daher erneut zur strengen Pflicht gemacht, desgleichen die Anwendung von Ersatzstoffen, wie Papierbinden, Zellulosewatte usw. Für den Revierbedarf dürfen in erster Linie nur Ersatzverbandstoffe und wieder brauchbar gemachte Verbandstoffe abgegeben werden. Beim Anfordern anderer Verbandstoffe ist die Notwendigkeit besonders zu begründen. Auch im Lazarett- und Sanitätsdienst müssen die Ersatzverbandstoffe und wieder brauchbar gemachte Verbandstoffe ausgiebig verwendet werden. Anforderungen in den Verordnungsbüchern sind von den Stationsleitern zu zeichnen.

Durch das Verfahren der offenen Wundbehandlung wird in geeigneten Fällen eine weitere Ersparnis im Verbrauch von Verbandstoffen erzielt werden können.

3. Es ist hier bekannt geworden, daß in den Vereinslagaretten trotz aller Ermahnungen der Landeszentralbehörden die erforderliche Sparsamkeit in der Verwendung von Verbandstoffen bis jetzt nicht überall hat erreicht werden können. Die königlichen Sanitätsämter usw. werden daher ermahnt, auch die Vereinslagarett zur größten Sparsamkeit im Verbrauch von Verbandstoffen, besonders auch der etwa vorhandenen alten Bestände, anzubahnen. Ferner sind die Vereinslagarett auf das Wiederbrauchsmachen gebrauchter Verbandstoffe und auf die Anwendung von Ersatzstoffen aufs eindringlichste hinzuweisen und nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Maßnahmen durchaus im vaterländischen Interesse liegen. Die Ausführung der angeordneten Maßnahmen ist in geeigneter Weise zu überwachen.

F. U. ges. Riehues.
An sämtliche königlichen Sanitätsämter (ausgenommen XVI. A. N.), den Herrn Garnisonarzt Riesa und Stralsburg, Hauptsanitätsdepot Berlin.

Verorgung mit Eiern betr.

1. In den nächsten Monaten soll der Bedarf der Bevölkerung an Eiern für die Zeit bis zum 1. März 1918, soweit überhaupt möglich, sichergestellt werden, wobei nach den Bestimmungen der Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier auf den Kopf der Bevölkerung und 2 Wochen je ein Ei entfällt.

2. Diese Sicherstellung soll im Bezirk des unterzeichneten Kommunalverbandes einschließlich der Städte Großenhain und Riesa dergestalt erfolgen, daß einmal denjenigen Personen, die sich das zutrauen, selbst überlassen wird, den Bedarf für sich und ihre Familie und die Versorgungsperiode selbst einzulegen.

3. Inwieweit dies nicht geschehen kann, wird der Kommunalverband dafür Sorge zu tragen, daß die Eier im Bezirk gesammelt und soweit nötig, eingelagert werden. Hierüber bleiben noch besondere Bestimmungen vorbehalten.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß diejenigen Personen, die das Selbsteinlegen übernehmen, die Verantwortung für die Aufbewahrung und Haltbarkeit der Eier selbst tragen und daß der Kommunalverband für im Laufe der Versorgungsperiode zum menschlichen Genuß unbrauchbar gewordene Eier keinen Ersatz leistet.

5. Personen, welche hiernach ihren Jahresbedarf an Eiern selbst einlegen wollen, wird empfohlen, sich den ihnen bis zum 14. März 1918 zustehenden Vorrat selbst zu beschaffen. In diesem Falle hat die Gemeindebehörde für jede Person auf Antrag eine Eierbesitzkarte auszustellen, die auf den für die Person auf die Zeit vom 25. Mai 1917 bis 14. März 1918 zulässigen Bedarf von 21 Eiern lautet.

Der Antragsteller hat diesen Antrag bis zum 21. dieses Monats bei der Gemeindebehörde zu stellen und hierbei die Anzahl der bereits in seinem Haushalt befindlichen Eier wahrheitsgemäß anzugeben.

Vor Ausbändigung der Karte hat die Gemeindebehörde die im Besitz des Gesuchstellers befindlichen Eierarten abzunehmen sowie von der Besitzkarte einen Abdruck abzutrennen, als auf die im Haushalt des Antragstellers befindlichen Eier entfallen. Ueber die Ausgabe der Besitzkarte hat die Gemeindebehörde eine Liste nach vorgeschriebenem Muster, das hierauf noch überhandt werden wird, zu führen.

6. Diejenigen Personen, deren Versorgung mit Eiern auf solche Besitzkarten erfolgt, haben bis dahin keinen Anspruch auf Einzelbelieferung durch die Gemeinde oder den Kommunalverband, so können sie dann von der Gemeinde oder dem Kommunalverband

belieferung sich häufig stark hinauschiebt, weil die Zufuhr an die Kleinhandlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Die Volkszeitung macht daraus den Stadterverwaltungen Groß-Berlins sogar den Vorwurf, Konkurrenzmanöver zu treiben, um den Anschein zu erwecken, daß ihre Gemeinde besonders reichlich beliefert sei. Wenn auch diese Angabe sicher unzutreffend ist, so sieht man doch, mit welcher Vorsicht derartige Belieferungen gelöst oder gar zum Vergleich mit unzuverlässigen Verhältnissen herangezogen werden müssen.

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 15. Mai 1917.

— Konzert-Reinertrag. Das am letzten Donnerstag im Garkhof zum Stern von den vereinigten Riesaer Männergesangsvereinen vom Deutschen Sängerbund „Amphion“, „Sängerfranz“, „Orpheus“ und „Schubertbund“ abgehaltene Wohltätigkeitskonzert hat trotz der hohen Unkosten und des geringen Besuches einen Reinertrag von M. 189,68 für den Verein „Seimatdank“ der Stadt Riesa ergeben.

— Ein Gewitter trat vergangene Nacht in der zwölften Stunde hier auf. Es ging ohne größere elektrische Entladungen vorüber, brachte den Fluten aber einen ergiebigen Regen.

— M. A. Nur Lebensmittelversorgung. In letzter Zeit ist vielfach über eine angeblich zu reichliche Lebensmittelversorgung Groß-Berlins geklagt worden. Die Anklagen der Magistrat über die zu verteilenden Wochenrationen haben außerhalb Berlins zum Teil ganz erhebliche Erbitterungen hervorgerufen, weil sie den An-

schein erwecken, daß die Zuweisungen für Groß-Berlin ganz unproportional größer seien als in anderen Großstädten und Industriebezirken. Es ist deshalb von Interesse, aus einem „Berliner und Haken“ überlieferten Artikel der Berliner Volkszeitung vom 3. Mai, zu sehen, daß diese Anklagen nicht nur außerhalb Berlins, sondern loubdarerweise auch in Berlin selbst stark beanstandet worden sind und zwar nicht deshalb, weil sie ein Geheimnis der guten Berliner Versorgung verraten könnten, sondern deshalb, weil sie auch in Berlin Enttäuschung in weiteren Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen haben. Der Verfasser weist unter anderem darauf hin, daß nicht selten in der zweiten Woche nur nochmals angefordert wurde, was in der ersten bereits versprochen war. Als Beispiel führt er zwei Anklagen für die Zeit vom 2. bis 8. und vom 9. bis 15. April an, in denen beiden die Belieferung genau der gleichen Abstände der Nahrungsmitteleinstellungen angefordert wird. Wenn dies geschieht, ohne einer ausdrücklichen Hinweis darauf, daß es nur eine Wiederholung ist, erklärt sich daraus, daß die in den einzelnen Stadtteilen die für eine Woche angekün-

Die auf keinen Fall erhalten, wenn sie unter Ueberschreitung des wöchentlichen Bedarfs ihre Vorräte vorzeitig aufgebraucht haben.

7. Bezugsarten, auf die keine Eier oder nicht der volle Reimbetrag an Eiern bei Erzeugern oder Händlern erlangt oder sichergestellt werden kann, können der Gemeindebehörde bis zum 1. Juli 1917 zurückgegeben werden. Soweit Deckung des Bedarfs nicht erlangt ist, nehmen die Versorgungsberechtigten an der Einzelbelieferung durch den Kommunalverband teil und erhalten insoweit wieder Eierkarten.

8. Die Abgabe der Eier seitens der Lieferanten, Händler oder Sammelstellen an die in Art. 5 dieser Bekanntmachung genannten Personen darf nur gegen Abtrennung eines entsprechenden Abchnittes der Besitzkarte erfolgen. Die Kartenabchnitte sind von den Empfängern zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren; sie dienen der Gemeinde gegenüber als Nachweis über die von dem Besitzer gelieferte Eiermenge.

9. Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 19. September 1916 — 1481 d F II — abgedruckt in Nr. 220 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 219 des Riesauer Tageblattes und Nr. 110 des Radeburger Anzeigers, werden, insoweit sie mit Vorstehendem in Widerspruch stehen, aufgehoben.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Großenhain, am 14. Mai 1917.

189 b F II B Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen.

Fleisch und Fleischwaren, die aus Hauschlachtungen gewonnen und dem Selbstverfoger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Preise für Fleisch, das aus Hauschlachtungen stammt und von den Hauschlachtenden gegen Marken verkauft wird, dürfen um nicht mehr als 10% hinter dem Kleinhandelspreis für die betreffende Fleischgattung zurückbleiben.

Andererseits wird darauf hingewiesen, daß auch beim Verkauf solchen Fleisches streng die Höchstpreise zu beachten sind.

Großenhain, am 11. Mai 1917.

1209 d F II A. Königlich Amtshauptmannschaft.

Bei einem Verdie des Gutsbesizers und Handelsleiders Reinhold Nicol in Riesa, theuer ist der Kon festgestellt worden.

Großenhain, am 15. Mai 1917.

1643 a L. Die königl. Amtshauptmannschaft.

Wenn auch seitens der Behörde weitere Maßnahmen ergriffen worden sind, um Eigentumsdelikten, so insbesondere auch Kartoffel Diebstählen, die doch vor allem auch mit Rücksicht auf den künftigen Ernteausfall höchst bedenklich sind, entgegenzutreten, so soll doch auch darauf hingewiesen werden, daß die Besitzer selbst das Nötige mit zum Schutz ihrer Fluren beizutragen und vor allem etwaige Diebstähle sofort der Gendarmerie anzuzeigen haben.

Großenhain, am 14. Mai 1917.

Die königl. Amtshauptmannschaft.

Schreibkraft,

männlich oder weiblich, mit guter Handschrift und im Maschinenschreiben geübt, an sofortigem Antritt gesucht.

Königl. Amtsgericht Riesa.

Spargelverkauf.

Der uns vom Kommunalverband zugewiesene Spargel kommt von morgen ab in den einschlägigen Geschäften zum Verkauf.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Mai 1917.

Fnd.

Die diesjährige Diözesan-Versammlung

der Ephorie Großenhain findet

Montag, den 21. Mai, vorm. 11 Uhr

im Saale des Sachsenhofes in Großenhain statt und werden die Herren Kirchenpatrone, die Kirchengemeinden, ihre Herren Geistlichen und Kirchenvorsteher auch noch hierdurch zu derselben eingeladen.

Königliche Superintendentur Großenhain, den 15. Mai 1917.

Hiebla, S.

Ed.

Bei der am 14. Mai d. J. vorgenommenen Auslösung von Schuldscheinen der Anleihe der Kirchengemeinde Riesa vom Jahre 1894 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

2 Stück Lt. A. Nr. 53 und 58,

1 „ „ B. Nr. 163,

1 „ „ C. Nr. 33.

Die Auszahlung der betr. Kapitalbeträge (vergl. die auf der Rückseite der Schuldscheine abgedruckten Bestimmungen) erfolgt vom 31. Dezember a. c. ab durch die Kirchkasse zu Riesa gegen Rückgabe der Schuldscheine, Zinsleihen und der noch nicht fälligen Zinsleihen. Die Verzinsung hört mit diesem Tage auf. Auf Punkt 5 und 6 der obengenannten Bestimmungen wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Riesa, am 15. Mai 1917.

Der Kirchenvorstand. Friedrich.